Begründung:

zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.046
- Uhlenfeld -

Für den Bereich

Südseite der Straße "Am Schürbusch" (Planstraße C) - Südseite der Straße "Am Weilenacker " (Planstraße A) - Nordgrenzen der Grundstücke Lerchenweg 24, 23, 21 und Dohlenweg 45 - 31 (ungerade) - südl. Verlängerung der Westgrenzen der Flurstücke 343 - 345 der Flur 55, Gemarkung Bockum-Hövel.

Der Bebauungsplan Nr. 06.046 - Uhlenfeld ist seit dem 08. Juli 1989 rechtskräftig.

Mit der Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten zwischen den Siedlungsbereichen am Dohlenweg und Uhlenfeld werden Wohnbauflächen im nordwestlichen Bereich des Stadtbezirkes Hamm-Bockum-Hövel ergänzt und abgerundet.

Bei der Realisierung der Planung können bis zu ca. 230 Wohneinheiten errichtet werden, womit bei einer angenommenen Belegungsdichte von 2,7 Pers./WE mit ca. 620 neuen Einwohnern in diesem Gebiet zu rechnen ist.

Diese bauliche Entwicklung wirkt sich auf die Kindergartensituation im Stadtteil Hamm-Bockum-Hövel aus. Zur Zeit werden in diesem Bereich für die Altersgruppe der drei- bis sechsjährigen Kinder 815 Kindergartenplätze bei einem Bedarf von 1168 Plätzen im Zeitraum 1992/93 angeboten. Damit ist die Versorgung in diesem Stadtteil zu 63 % gesichert. Es fehlen für eine Vollversorgung im Bereich Hamm-Bockum-Hövel 353 Kindergartenplätze.

Um dieses Defizit wohnungsnah zu mindern, soll innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 06.046 - Uhlenfeld - südlich der Straße "Am Weilenacker" (Planstraße A) und südöstlich der Straße "Am Schürbusch" (Planstraße G) sowie nördlich der Grundstücke Lerchenweg 21, 23 und 24 sowie Dohlenweg 43, 45 eine ca. 3.500 m² große Fläche für einen Kindergarten festgesetzt werden. Es ist geplant, in diesem Kindergarten 80 Plätze für 5 Gruppen einzurichten.

Für die Errichtung dieses Kindergartens ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Die im Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) festgesetzte Fläche soll zugunsten einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbindung - Kindergarten - geändert werden. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf I-Vollgeschoß und die Geschoßflächenzahl von 0,8 auf 0,5 reduziert.

Bedingt durch die geplante Festsetzung des Grundstücks für den Gemeinbedarf - Kindergarten - ändern sich auch die Bebauungsmög-

lichkeiten und Grundstückszuschnitte für die Fläche westlich des Kindergartengrundstückes südlich der Straße "Am Schürbusch". Die für diese Fläche bestehende Festsetzung - nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig - soll zugunsten einer Einzel- und Doppelhausbebauung geändert werden. Diese Grundstücksflächen stehen wie auch das Kindergartengrundstück im Eigentum der Stadt.

Die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes berührt die Grundzüge der Planung nicht.

Kosten entstehen der Stadt durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.046 nicht.

Hamm, 04.06.1993

Hamerla
Stadtdirektor

Möller
Ltd. Städt. Baudirektor

noe.sch.7.4.1